

Richtlinien

des Bezirks Schwaben

für das Betreute Wohnen in Familien (BWF) für
Menschen mit Behinderung

ab 01.01.2020

1. Zuständigkeit

Der Bezirk Schwaben als Träger der Eingliederungshilfe ist gem. § 94 Abs. 1 SGB IX und Art. 66d AGSG sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe in Form von Leistungen zur Sozialen Teilhabe (§§ 76, 90, 102 Abs. 1 Nr. 4, 113 ff. SGB IX).

Hierunter fallen auch die Leistungen im Rahmen des betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien.

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen sowie die Sozialhilferichtlinien Bayern (SHR). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 98 SGB IX.

Auf der Basis der vorstehend genannten Rechtsgrundlagen erlässt der Bezirk Schwaben die nachfolgenden Richtlinien für das Betreute Wohnen in Familien.

2. Definition

Unter dem Begriff des Betreuten Wohnens in Familien versteht man die Aufnahme eines Menschen mit Behinderung in einer Gastfamilie (Ziff. 5.1) gegen angemessene Vergütung.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist in aller Regel ausgeschlossen,

- sofern der Gast in einem verwandtschaftlichen Verhältnis ersten Grades (Eltern, Kinder) zu der Gastfamilie steht
- der/die Ehepartner/in oder Lebenspartner/in des Gastes die Betreuung übernimmt.

3. Aufgabe und Ziel des Betreuten Wohnens in Familien

Das Betreute Wohnen in Familien soll erwachsenen behinderten Menschen eine ihren Bedürfnissen entsprechende, familienbezogene individuelle Betreuung gewährleisten.

Ziel ist die Förderung der sozialen Integration/Inklusion und der Verselbstständigung entsprechend den Möglichkeiten des behinderten Menschen im Einzelfall.

Sie bietet denjenigen Menschen mit Behinderung eine Perspektive, die nicht nur vorübergehender Hilfestellungen bedürfen, sondern in der besonderen sozialen Eingebundenheit in der Familie zumindest mittelfristig eine stabilisierende Lebensperspektive erhalten können.

Die Begleitung des Gastes in der Gastfamilie wird durch ein Fachteam unterstützt.

4. Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind erwachsene Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in Ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind, oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann (§ 99 SGB IX i. V. m. § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII a. F.).

Behinderte Menschen, die bislang keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten und die Regelaltersgrenze erreicht haben, können keine Leistungen nach diesen Richtlinien erhalten.

Leistungen anderer Leistungsträger, wie z. B. der Jugendhilfe nach dem SGB VIII, der Pflege- und Krankenkassen, der Bundesagentur für Arbeit oder dem Integrationsamt etc gehen den Leistungen der Eingliederungshilfe vor. Die Aufgaben der rechtlichen Betreuung (§§ 1896 ff BGB) bleiben unberührt.

5. Anforderungen an die Gastfamilie

5.1 Gastfamilien benötigen keine fachliche Ausbildung. Sie sollten die Bereitschaft mitbringen, sich langfristig um einen Menschen mit Behinderung zu kümmern und eine tragfähige Beziehung zu ihm aufzubauen. Es kommen Familien mit und ohne Kinder, Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende oder alleinstehende Personen in Betracht.
Die gastgebenden Familien müssen für die Aufgabe des Betreuten Wohnens in Familien für Menschen mit Behinderung geeignet und bereit sein, die begleitende Beratung des Fachteams anzunehmen.

5.2 Die Gastfamilie muss in geregelten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, um zu gewährleisten, dass die Existenz der Familie nicht von dem behinderten Menschen abhängig ist.

5.3 In einer Gastfamilie können höchstens 2 Personen aufgenommen werden.

Hiervon unberührt bleibt die vorübergehende Aufnahme von einem weiteren behinderten Menschen, um der Gastfamilie die Möglichkeit zu geben, auch Urlaubsgastfamilie zu sein.

5.4 Die Geeignetheit der Gastfamilie wird durch das Fachteam überprüft. Der Sozialhilfeträger behält sich vor, die Geeignetheit der Gastfamilie in Absprache mit dem Träger des Fachteams zu prüfen und zu beurteilen.

5.5 Die Gastfamilie

- stellt dem Gast einen eigenen Wohnraum zur Verfügung und wirkt darauf hin, den Gast in das familiäre Leben einzubeziehen
- unterstützt den Gast bei der alltäglichen Lebensführung und bei der Tagesstrukturierung
- verpflichtet sich, mit dem Fachteam des Betreuten Wohnens in Familien zusammen zu arbeiten und berät sich mit diesem in Problem- und Krisensituationen

- erteilt dem Fachteam Auskünfte und lässt Hausbesuche zu
 - kooperiert nach schriftlicher Zustimmung des Gastes/gesetzlichen Vertreters mit Institutionen wie z. B. Kliniken, Ärzten, Sozialverwaltung, Arbeits- und tagesstrukturierenden Angeboten
- 5.6 Abgesehen von der sinnvollen Betätigung des Gastes im Haushalt der Gastfamilie soll dieser kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit mit ihr eingehen.
- 5.7 Vor der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses mit Dritten bzw. von Angeboten der Tagesstruktur außerhalb der Gastfamilie sind das Fachteam, der Leistungsträger und ggf. die Betreuerin oder der Betreuer zu verständigen.

6. Fachteam

Die leistungsberechtigte Person (Gast) und die Gastfamilien werden von einem Fachteam (Dienst) eines Trägers des betreuten Wohnens in Familien begleitet, der durch den Bezirk Schwaben anerkannt und dessen Leistungen entsprechend der bestehenden Leistungs- und Entgeltvereinbarung vergütet werden.

Aufgaben:

- Auswahl geeigneter Gastfamilien bzw. der Personen nach Ziffer 4, Anbahnung der Kontakte, Begleitung bei der Entscheidungsfindung
- Bei Bedarf Mitwirkung bei der individuellen Hilfebedarfserhebung und Hilfeplanung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens (§§ 117 – 122 SGB IX)
- Regelmäßige psychosoziale und pädagogische Betreuung und Beratung des Gastes und der Gastfamilie
- Kooperative Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Stellen
- Ansprechpartner in Krisen und Notfallsituationen

7. Träger des Fachteams

Grundlage und Bestandteil dieser Richtlinie ist eine bestehende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem Bezirk Schwaben.

Der Träger des Fachteams mit Betreuung psychisch kranker Menschen muss Gewähr dafür leisten, dass er als Anbieter mit den regionalen Angeboten durch die Mitwirkung im gemeindepsychiatrischen Verbund vernetzt ist.

8. Finanzierung

8.1. Leistungen an die Gastfamilie

Die Gastfamilie erhält für die Betreuung des Gastes ein Betreuungsgeld einschließlich Urlaubsabgeltung in Höhe von monatlich 604 € (täglich 1/30 = 20,10 €).

Dieses wird ab 2018 in gleichem prozentualen Umfang angepasst wie die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV für die alten Bundesländer. Der errechnete Betrag wird kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet.

Befindet sich der Gast regelmäßig an drei oder mehr Werktagen der Woche tagsüber für jeweils mindestens 7 Stunden nicht bei der Gastfamilie (z.B. Besuch einer Tagesstätte oder Werkstatt für behinderte Menschen), wird das Betreuungsgeld um 25% gekürzt.

Das Betreuungsgeld (gegebenenfalls auf der Basis des täglichen Satzes) wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen ab dem Tag der Aufnahme in die Gastfamilie gewährt.

Leistungen nach SGB V und SGB XI werden auf das Betreuungsgeld nicht angerechnet.

Der Gast muss sich an dieser Leistung aus seinem Einkommen und Vermögen entsprechend §§ 135 – 142 SGB IX beteiligen.

Vorübergehende Abwesenheit:

Bei vorübergehender Abwesenheit des Gastes von kürzerer Dauer (z.B. Wochenenden, Feiertage, Besuch von Angehörigen) wird das Betreuungsgeld weitergewährt.

Bei einem stationären Krankenhausaufenthalt des Gastes bis zu 3 Monaten wird das Betreuungsgeld in voller Höhe weitergewährt, sofern eine Rückkehr in die Gastfamilie zu erwarten ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Betreuungsgeld in Höhe von 50 % auch über drei Monate hinaus verlängert werden.

8.2. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung und sonstige Leistungen der Sozialhilfe für den Gast

Auf Antrag können im Rahmen des Betreuten Wohnens in Familien nach Vorliegen der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen für den Gast Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Dritten bzw. Vierten Kapitels des SGB XII erbracht werden.

Abweichend von § 35 SGB XII wird zur Ermittlung der Unterkunftskosten § 2 Abs. 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung herangezogen (2020 = 235,00 €) zzgl. einer 30 % Erhöhung (= 70,50 €), so dass sich ein Gesamtbeitrag von 305,50 € ergibt.

Inwieweit hieraus Erstattungen an die Gastfamilie zu leisten sind, regelt der Familienbegleitvertrag.

Hinsichtlich des Einkommens- und Vermögenseinsatzes gelten die §§ 135 ff SGB IX.

8.3. Leistungen an das Fachteam

Im Verwaltungsverfahren wird der Hilfebedarf des Gastes mit Hilfe der Manuale des Gesamtplanverfahrens ermittelt. Der Umfang des Bedarfs wird in Betreuungsmonatsstunden a 60 Minuten (Fachleistungsstunden) festgelegt. Die Entscheidung über den Umfang trifft der Kostenträger im Rahmen des SGB IX-Verfahrens.

Für jeden neuen Gast wird eine Anfangspauschale in Höhe von 20 Fachleistungsstunden gewährt.

Die Höhe des Stundensatzes entspricht dem des Stundensatzes für das ambulant betreute Wohnen.

9. Zugang und Verfahren im Einzelfall

9.1. Vor Aufnahme in die Gastfamilie ist durch den Gast oder seinen gesetzlichen Betreuer ein Sozialhilfeantrag incl. aller Nachweise, sowie die notwendigen Unterlagen nach Gesamtplanverfahren beim Leistungsträger einzureichen.

9.2. Das Fachteam hat ergänzend zum Sozialhilfeantrag folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachvollziehbare Begründung, dass die Betreuungsform in der Familie erforderlich und geeignet ist, sowie eine Aussage, wie lange die fachlich begleitete Betreuung in einer Familie voraussichtlich erforderlich sein wird (Aufnahmeantrag),
- Angaben zur vorgesehenen Familie (Anschrift, persönliche und räumliche Verhältnisse)

9.3. Die tatsächliche Aufnahme des Gastes in die Gastfamilie darf erst dann erfolgen, nachdem die Sozialverwaltung die Zustimmung zur Aufnahme erteilt hat.

9.4. Zwischen dem Fachteam, der Gastfamilie und dem Gast und ggf. Betreuer/Betreuerin wird ein Vertrag (Familienbegleitvertrag) abgeschlossen, in dem die jeweiligen Rechte und Pflichten festgelegt sind. In diesem Vertrag sind auf der Grundlage dieser Richtlinien mindestens folgende Inhalte zu regeln:

- Rechte und Pflichten des Gastes
- Aufgaben der Gastfamilie
- Leistungen des Fachteams
- Kündigungsvoraussetzungen
- Datenschutz

Der Sozialhilfeträger erhält eine Mehrfertigung des jeweiligen Vertrages.

9.5. Spätestens drei Monate nach Hilfebeginn ist der Sozialverwaltung ein vorläufiges Hilfeplanungsergebnis (HEB-A-Bogen) vorzulegen. Ein weiterer HEB-B-Bogen (Entwicklungsbericht) ist jeweils nach den Vorgaben im Kostenübernahmebescheid zu erstellen. Bei Abschluss der Maßnahme ist ein HEB-C-Bogen vorzulegen.

10. Heranziehung Unterhaltspflichtiger

Für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger gelten § 138 Abs. 4 SGB IX und § 94 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 SGB XII).

11. Dokumentation

Über die direkten Betreuungsstunden des Fachteams ist ein Leistungsnachweis zu führen, der in aller Regel vom Gast abzuzeichnen ist. Der Leistungsnachweis ist bei Rechnungsstellung mit vorzulegen.

12. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Leistungsberechtigten, die in einer Gastfamilie im Bereich des Bezirks Schwaben betreut werden und für die der Bezirk Schwaben zuständiger Kostenträger ist.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom Dezember 2016.

Augsburg, den 19.12.2019

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident

(Dienstsiegel)